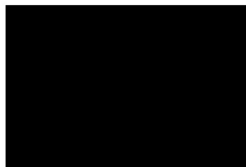




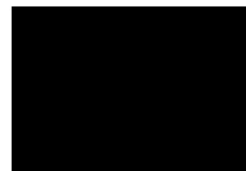
POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

Einwurf-Einschreiben



HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON
REFERAT
TEL
FAX
E-MAIL



AKTENZEICHEN Z B 6 - zu: 1451/6II-Z3 29/2021

DATUM Berlin, 3. März 2021

BETREFF: Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
HIER: Dienstaufsichtsbeschwerde eines Verlags
BEZUG: Ihr Antrag vom 18. Januar 2021

Sehr 

auf Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 18. Januar 2021 ergeht folgender

B e s c h e i d :

1. Ich lehne Ihren Antrag ab.
2. Eine Gebühr wird nicht erhoben.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 18. Januar 2021 bitten Sie unter Berufung auf das IFG um „die Dienstaufsichtsbeschwerde eines Verlags gegen einen Referatsleiter vom November 2020. In der Beschwerde wird dem Beamten vorgeworfen die Interessen der Bundesregierung im Verfahren zum Leistungsschutzrecht vor dem Europäischen Gerichtshof im Jahr 2018 nicht gewahrt zu haben.“

Sie führen weiter aus, Ihnen gehe es „*vor allem darum herauszufinden, welcher Verlag die Beschwerde eingereicht hat. Die personenbezogenen und personenbeziehbaren Daten des betroffenen Beamten können somit geschwärzt werden.*“

II.

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Einer Auskunftserteilung steht der Ausschlussgrund des § 5 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 IFG entgegen.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IFG darf Zugang zu personenbezogenen Daten nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat. § 5 Absatz 2 IFG konkretisiert die nach Absatz 1 Satz 1 vorzunehmende Interessenabwägung im Falle fehlender Einwilligung. Danach überwiegt das Informationsinteresse des Antragstellers u. a. nicht bei Informationen aus Unterlagen, soweit sie mit dem Dienst- oder Amtsverhältnis in Zusammenhang stehen.

Gemeint sind damit Personalakten im materiellen Sinn, also alle Unterlagen einschließlich der in Dateien gespeicherten, die den Beschäftigten betreffen und in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen. Auch Akten aus Disziplinarverfahren, Arbeitsgerichtsprozessen und Beamtenrechtsprozessen sind damit geschützt. Darüber hinaus schützt die Vorschrift diejenigen Unterlagen, die zwar den Beschäftigten betreffen, aber allgemein und nicht nur unmittelbar mit seinem Dienstverhältnis in Zusammenhang stehen (vgl. BT-Drucks. 15/4493, S. 13).

Hiernach ist bei personenbezogenen Daten, die durch die in der Vorschrift bezeichneten besonderen Umstände gekennzeichnet sind, für eine einzelfallbezogene Abwägung kein Raum mehr; vielmehr hat das Gesetz selbst eine abschließende Entscheidung getroffen und im Ergebnis einen abwägungsresistenten Ausschlussgrund für einen beantragten Informationszugang normiert. Sind im konkreten Fall die Voraussetzungen des § 5 Absatz 2 erfüllt, steht kraft Gesetzes fest, dass das Informationsinteresse des Antragstellers das Geheimhaltungsinteresse des Dritten nicht überwiegt (Verwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 5. März 2019 - 2 K 230.17 - juris Rn. 21 m.w.N.). Es handelt sich um einen absoluten Ausschlussgrund (Schoch, Informationsfreiheitsgesetz, 2. Aufl., § 5 Rn. 82; BeckOK InfoMedienR/Guckelberger, 30. Ed. 1.11.2020, IFG § 5 Rn. 13)

Die von Ihnen begehrten Informationen sind von der Sonderregelung des § 5 Absatz 2 IFG erfasst und damit absolut geschützt. Denn sie stehen, wie dort vorausgesetzt, mit dem Dienst- oder Amtsverhältnis eines Dritten in Zusammenhang. Beim „Dienstverhältnis“ geht es um das personale Rechtsverhältnis abhängig Beschäftigter beim Bund; zu dem betreffenden Personenkreis gehören u. a. Beamte oder Richter und auch Angestellte (BT-Drucks. 15/4493, S. 13). Durch das Abstellen auf den „Zusammenhang“ fordert die Norm ihrem Wortlaut nach lediglich, dass zwischen dem Dienst- bzw. Amtsverhältnis und der Information eine – im Gesetz nicht näher spezifizierte – Verbindung besteht. Dabei bedarf keiner Klärung, ob die Informationen sämtlich zur Personalakte im materiellen Sinn gehören, also – weitergehend – auch in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang mit dem jeweiligen Dienstverhältnis stehen. Für den erforderlichen (einfachen) Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis im Sinne des § 5 Absatz 2 IFG genügt es, dass die Unterlagen für das Dienstverhältnis bedeutsam sind oder sein können. Hierzu gehören auch Unterlagen im Zusammenhang mit der Vorbereitung von Maßnahmen, die das Dienstverhältnis berühren, und solche, die Aufschluss über die solchen Maßnahmen zugrundeliegenden Erwägungen und Motive des Dienstherrn geben können. Maßgebend ist der Zweck, dem die Vorgänge oder Unterlagen zu dienen bestimmt sind (Verwaltungsgericht Berlin, a.a.O., Rn. 35 m.w.N.).

Eine Dienstaufsichtsbeschwerde dient dazu, die Verletzung einer Dienstpflicht eines Amtsträgers zu rügen und zielt darauf ab, Maßnahmen, die das Dienstverhältnis dieses Amtsträgers berühren, auszulösen. Daher liegt hier der von § 5 Absatz 2 IFG vorausgesetzte Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis des Dritten vor. Bereits die Information, ob eine Dienstaufsichtsbeschwerde eingelegt worden ist, ist vom Schutz des § 5 Absatz 2 IFG umfasst. Denn auch das Nichtvorhandensein bestimmter Informationen lässt Rückschlüsse auf das Dienstverhältnis des Dritten zu.

Eine Einwilligung in den von Ihnen begehrten Informationszugang wurde von dem Dritten nicht erteilt. Ihr Informationsinteresse überwiegt das schutzwürdige Interesse des betroffenen Dritten am Ausschluss des Informationszugangs nicht. Die vom Gesetzgeber vorgezeichnete Interessenabwägung lässt keine andere Entscheidung als die Ablehnung des Informationsbegehrens zu.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Mohrenstraße 37, 10117 Berlin, eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Hinweis:

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) verarbeitet im Zusammenhang mit Ihrer Anfrage nach dem IFG ausschließlich solche Daten, die notwendig sind, um mit Ihnen zu kommunizieren und um das Verwaltungshandeln des BMJV ordnungsgemäß zu dokumentieren. Hierzu gehören insbesondere personenbezogene Informationen, die Sie unmittelbar übermittelt haben. Die Verarbeitung der Daten ist zur Wahrnehmung der Aufgaben des BMJV erforderlich (vgl. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 BDSG).

Weitere Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das BMJV finden Sie auf der Internetseite unter www.bmiv.de. Hier finden Sie u. a. auch nähere Erläuterungen zu Ihren Rechten sowie weiterführende Kontakt- bzw. Beschwerdemöglichkeiten.